

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendfarm Offenbach“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name „Kinder- und Jugendfarm Offenbach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb einer Kinder und Jugendfarm.

Eine Kinder- und Jugendfarm stellt eine Mischung aus Abenteuerspielplatz und Kinderbauernhof dar.

2. Der Verein setzt sich zum Ziel Kindern und Jugendlichen:
 - die Natur nahe zu bringen und einen verantwortlichen Umgang mit ihr zu vermitteln.
 - den sorgsamsten Umgang mit Tieren zu ermöglichen und artgerechte Haltung zu praktizieren.
 - im freien Spiel ihre schöpferischen und handwerklichen Anlagen entfalten zu lassen.
 - Selbstbewusstsein und Gemeinschaftssinn zu entwickeln durch gemeinsamen Aufbau und Betrieb der Kinder- und Jugendfarm.
3. Für die Umsetzung dieser Ziele kann der Verein die Trägerschaft für weitere Kinder- und Jugendfarmen übernehmen, spielerische Aktivitäten mit Kindern in der Natur durchführen, einen Naturlehrpfad anlegen oder den Aufbau eines Natur - (Wald) Kindergartens unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, die in dieser Satzung festgelegt sind. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, insbesondere Firmen, Vertreter der Wirtschaft, Wirtschaftsvereinigungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Darüberhinaus können auch Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme ent-

scheidet der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Antragsteller kann verlangen, dass sein Antrag von der Mitgliederversammlung geprüft wird. Nach der Prüfung befindet die Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit darüber.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Monats auszutreten. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe verstößt. Einem Mitglied ist, wenn es ausgeschlossen werden soll, zuvor Gelegenheit zu geben, dazu vor der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand oder ein Mitglied des Vereins beantragt werden und bedarf einer 2/3 Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten..
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

1. die Mitgliederversammlung (MV),
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die MV muss jährlich mindest einmal stattfinden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugewandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die MV ist beschlussfähig, wenn min. 10% der Mitglieder anwesend sind. Ist die MV nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, erneut die MV mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Diese MV ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Auf Verlangen von 1/3 Mitgliedern ist die MV zusätzlich und unverzüglich auch zu außerordentlichen Versammlungen einzuberufen. Bei außerordentlichen Versammlungen sind auch die Gründe in der Einladung mitzuteilen.
7. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
8. Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sie fasst Beschlüsse über die Projekte und Aktivitäten, sowie über die Bildung eines Beirats
 - b) sie setzt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest,
 - c) sie ordnet die Richtlinien des Haushaltes an und beschließt den Haushaltsplan,
 - d) sie wählt und entlässt den Vorstand,
 - e) sie beschließt über die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Entlastung,
 - f) sie beschließt über die Beauftragung von Abschlussprüfern,
 - g) sie beschließt über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und prüft auf Verlangen der Antragsteller abgelehnte Aufnahmeanträge,
 - h) sie beschließt im Falle der Übernahme neuer Aufgaben,
 - i) sie entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
9. Darüber hinaus beschließt die MV über alle für die Arbeit des Vereins wichtigen Fragen und legt den Handlungsrahmen des Vorstandes fest.
10. Der Vorsitzende des Vereins leitet die MV. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben ist. Es wird bei der nächsten MV zur Genehmigung vorgelegt.
11. Die Mitglieder der MV haben das gleiche Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern.
 - einem Vorsitzenden,
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden, zuständig für Finanzen
 - 4 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter und ein Besitzer müssen juristische Personen sein.
3. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden zugleich den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam handelnd Vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der MV in getrennten, wenn gewünscht, geheimen Wahlrunden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, findet bei der nächsten darauf folgenden MV eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit des Vorstandes statt. Tritt der Vorsitzende zurück, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte eine amtierende Person. Die MV soll innerhalb von vier Monaten einen Ersatz wählen.

5. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können mit einer Mehrheit von 2/3 der MV vorzeitig abberufen werden. In der gleichen MV ist Ersatz zu wählen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Entscheidung über die Stundung und den (Teil-)erlass von Gebühren und Beiträgen,
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Bestellung und Kontrolle einer Geschäftsführung
- Geschäftsführung, falls eine solche nicht bestellt ist,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Entscheidung über die Anstellung von hauptamtlichem Personal,
- Berufung von Beiratsmitgliedern außerhalb der MV.

§10 Geschäftsführung

1. Für die Betreuung einer Kinder- und Jugendfarm kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.
2. Als Geschäftsführung kann aus den Mitgliedern des Vereins eine natürliche Person oder eine dafür geeignete juristische Person bestellt werden.
3. Für die Geschäftsführung kann eine angemessene Verwaltungs- und Aufwandsentschädigung gewährt werden.
4. Die Geschäftsführung kann nach Einholung der Entscheidung des Vorstandes hauptamtlich tätige Personen, insbesondere pädagogisches Fachpersonal einstellen.
5. Die Geschäftsführung kann eigenständig Personal zu Aushilfszwecken im Rahmen des Haushalts einstellen.
6. Die Geschäftsführung kann im Rahmen des vorgesehenen Haushalts eigenständig Entscheidungen treffen.

§ 11 Beirat

Zur Unterstützung der konzeptionellen und inhaltlichen Arbeit des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung ein Beirat gebildet werden. Dieser Beirat hat eine beratende Funktion. Ihm sollen Freiwillige/ehrenamtlich Tätige, Vertreter von Organisationen/Institutionen, Parteien und Sponsoren angehören. Der Vorstand kann zwischen den Mitgliederversammlungen neue Beiratsmitglieder aufnehmen.

§ 12 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden und Stiftungen, die nicht an Bedingungen geknüpft sein dürfen, die zu den Zielen des Vereins in Widerspruch stehen oder seine Aktivitäten beeinträchtigen. Ob das der Fall ist, entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein bemüht sich um öffentliche Zuschüsse.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§ 13 Kassenprüfung

Für die Kassen- und Rechnungsprüfung wählt die MV Revisoren. Sie haben dem Vorstand und der MV zu berichten. Der Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht ist schriftlich niederzulegen und für jedes Mitglied einsehbar zu halten.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV mit 2/3 Mehrheit.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und der für Finanzen zuständige stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, welche zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtieren, zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen teilen an die Trägervereine, soweit sie anerkannte Träger der Jugendhilfe sind (§ 75 SGB VIII), welche dieses ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken i.S. ihrer Satzung zu verwenden haben.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.05.03 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen ist.

Offenbach am Main, den 28. Mai 2003